

Anlage I zum Gruppenvertrag vom 30.7.2009  
zwischen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V.  
und der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Versicherungsschein-Nr. 01.33.00001365

A. Versicherungsschutz für Verbände, Vereine, Gemeinschaften usw. in ihrer Eigenschaft als Mieter bzw. Nutzer von Jugendheimen, Turnhallen u. ä. (mit Ausnahme von kircheneigenen Räumen)

1. Mitversicherte

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG gewährt den Verbänden, Vereinen, Gemeinschaften usw. in ihrer Eigenschaft als Mieter bzw. Nutzer von Jugendheimen, Turnhallen u. ä. (mit Ausnahme von kircheneigenen Räumen), soweit sie zur Rechtsschutzversicherung angemeldet sind, Versicherungsschutz.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Zugrundelegung der §§ 1-20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ROLAND ARB 2008, Stand 01.01.2008) auf:

Folgende Leistungsarten:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a) ARB
- b) Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb) ARB
- c) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) ARB
- d) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h) ARB
- e) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d) ARB  
für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit der Anmietung bzw. Nutzung von Jugendheimen, Turnhallen u. ä. (mit Ausnahme von kircheneigenen Räumen) unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall. Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise 200.000 €, außerhalb Europas 100.000 €, gewährt.

B. Versicherungsschutz für Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bzw. dessen Gliedgemeinschaften und der angeschlossenen Gruppen einschließlich Messdiener sowie Gruppen des Sportverbandes "Deutsche Jugendkraft", der offenen Jugendarbeit, der Häuser der "Offenen und Teiloffenen Tür", der offenen Erwachsenenarbeit, allen Pfarreien sowie der Diözese Mainz.

1. Gegenstand der Versicherung

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG gewährt Versicherungsschutz allen Mitgliedern des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bzw. dessen Gliedgemeinschaften und der angeschlossenen Gruppen

einschließlich Messdiener sowie Gruppen des Sportverbandes "Deutsche Jugendkraft", der offenen Jugendarbeit, der Häuser der "Offenen und Teiloffenen Tür", der offenen Erwachsenenarbeit, allen Pfarreien sowie der Diözese Mainz, soweit sie zur Rechtsschutzversicherung angemeldet sind.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Zugrundelegung der §§ 1-20, 24 und 29 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ROLAND ARB 2008, Stand 01.01.2008) auf:

### 2.1. Rechtsschutz für Vereine § 24 Abs. 1 b) ARB

Folgende Leistungsarten gelten versichert:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a) ARB
- b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b) ARB  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche (beschränkt für die Leitung der versicherten Einrichtungen);
- c) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) ARB
- d) Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb) ARB

Ergänzend zum Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB besteht Versicherungsschutz auch für Vergehen, die nur vorsätzlich begehrbar sind sowie für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es zu keiner Verurteilung wegen Vorsatz kommt.

- e) Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete § 29 ARB,  
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten in der Eigenschaft als Eigentümer, Mieter und Pächter von Gebäuden und Gebäudeteilen.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger's.

### 2.2. Redaktions-Rechtsschutz

Dem unter Punkt B Abs. 1 der Anlage 1 genannten Personenkreis, wird in der Eigenschaft als Herausgeber und Redakteur der im Selbstverlag erscheinenden Schriften folgender Versicherungsschutz gewährt:

Folgende Leistungen gelten versichert:

- a) aus dem Bereich des Presserechts
  - die Abwehr von Unterlassungsansprüchen,
  - die Abwehr von Berichtigungsansprüchen,
  - die Abwehr von Ansprüchen auf Gegendarstellung;
- b) Straf-Rechtsschutz § 2 i) ARB  
die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Selbstverlag erscheinender Schriften stehen.

#### 4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall. Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise 200.000 €, außerhalb Europas 100.000 €, gewährt.